



Räumungsklageverfahren

Es wurde beantragt, die Klage von dem Kläger gegen den **Beklagten** vom 30.06.2023 zur Räumung eines Zimmers in einer Pflegeeinrichtung abzuweisen.

Sachverhalt:

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Räumung und Herausgabe eines Zimmers mit Bad in dem von dem Kläger betriebenen Seniorenzentrum in Anspruch. Der Kläger betreibt ein Seniorenzentrum in Oberhausen. Der 1977 geborene Beklagte leidet an Multipler Sklerose und hat mit dem Kläger unter dem 07.08.2012 einen Heimvertrag geschlossen. Seitdem bewohnt der Beklagte ein Einzelzimmer mit dazugehörigem Badezimmer in dem Seniorenzentrum in Oberhausen. Er hat dem Verein für unterstützende Hilfe Norden e. V. unter dem 06.08.2019 eine Vorsorgevollmacht erteilt.

Mit Schreiben vom **23.08.2019** erklärt der Kläger die fristlose Kündigung des Heimvertrages wegen Pflichtverletzungen des Beklagten, die diese im Wesentlichen bestritten wurden. Der Beklagte widersprach der Kündigung mit anwaltlichen Schreiben vom 27.08.2019.

Am 05.04.2020 während der Corona - Pandemie, verließ der Beklagte das Heim, um sich eine Pizza zu holen. Nachdem er in das Heim zurückgekehrt war, wurde der Beklagte für 14. Tage von dem Kläger in seinem Zimmer unter Quarantäne gestellt. Zudem soll der Beklagte im Zeitraum vom 12.04.2020 bis 20.04.2020 zu verschiedenen Pflegekräften Beleidigungen sowie Äußerungen getätigt haben. Die Klägerin kündigte unter Berufung auf diese Vorfälle sowie auf weitere streitige Vorfälle mit Schreiben vom **04.05.2020** erneut fristlos den Heimvertrag. Der Beklagte widersprach der Kündigung am 08.05.2020 mit anwaltlichen Schreiben.

Mit Schreiben vom 21.06.2020 erhob der Bevollmächtigte des Beklagten eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Einrichtungsleiter vom Seniorenzentrum in Oberhausen, nachdem dieser ein Betreuungsverfahren angeregt hatte. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Beklagte bereits dem Verein für unterstützende Hilfe Norden e. V. eine Vorsorgevollmacht erteilt.

In der Nacht vom 11.07.2020 auf dem 12.07.2020 verließ der Beklagte das Seniorenzentrum für 9. Stunden. Daraufhin wurde eine Quarantäne für den Beklagten durch den Kläger angeordnet.

Mit Email vom 16.07.2020 verlangte der Vorsitzende vom Verein für unterstützende Hilfe Norden e. V. ein persönliches Gespräch mit dem Geschäftsführer vom Seniorenzentrum und kündigte an, die Rechtsanwältin des Beklagten damit zu beauftragen, gegen den Einrichtungsleiter vom Seniorenzentrum vorzugehen. Mit Email vom 21.07.2020 kündigte erneut der Vorsitzende vom Verein für unterstützende Hilfe Norden e. V. die Einschaltung

der Heimaufsicht an. Mit Schreiben vom 26.07.2020 erteilte der Vorsitzende vom Verein für unterstützende Hilfe Norden e. V. den Einrichtungsleiter ein Verbot an, dass angemietete Zimmer im Seniorenzentrum von dem Beklagten zu betreten oder mit diesem Kontakt aufzunehmen.

Mit Schreiben vom **07.08.2020** erklärte der Kläger erneut eine fristlose Kündigung des Heimvertrages gegenüber dem Beklagten unter Verweis auf die vorgenannten Vorgänge sowie auf weitere Pflichtverletzungen, die zwischen den Parteien streitig sind. Der Beklagte widersprach dieser Kündigung am 13.08.2020 mit anwaltlichen Schreiben.

Mit Schreiben vom **25.01.2021** erklärte der Kläger erneut die fristlose Kündigung des Heimvertrages mit dem Beklagten. Anlass für die erneute Kündigung war, dass der Beklagte am 25.01.2021 die Polizei gerufen hatte um einen Diebstahl aus seinem Zimmer zu beanzeigen. Die weiteren Umstände sind zwischen den Parteien weiter streitig. Mit anwaltlichem Schreiben vom 02.02.2021 widersprach der Beklagte der Kündigung.

Mit Schreiben vom **17.05.2021** erklärte der Kläger eine weitere fristlose Kündigung gegenüber dem Beklagten unter Bezugnahme auf zwischen den Parteien streitige Pflichtverletzungen. Mit anwaltlichen Schreiben vom 20.05.2021 widersprach der Beklagte der Kündigung.

Mit Schreiben vom **01.07.2021** erklärte der Kläger eine erneute fristlose Kündigung gegenüber dem Beklagten, wiederum unter Verweis auf Pflichtverletzungen, die zwischen den Parteien streitig sind. Mit anwaltlichen Schreiben vom 09.07.2021 widersprach der Beklagte der Kündigung.

Mit Schreiben vom **04.10.2021** erklärte der Kläger wiederum eine fristlose Kündigung des Heimvertrages unter Bezugnahme auf zwischen den Parteien streitige Pflichtverletzungen.

Mit Schreiben vom **18.10.2021** erklärte der Kläger eine weitere fristlose Kündigung gegenüber dem Beklagten. Mit anwaltlichen Schreiben vom 28.10.2021 widersprach der Beklagte der Kündigung.

Mit Schreiben vom **19.01.2022** erklärte der Kläger erneut eine fristlose Kündigung gegenüber dem Beklagten unter Bezugnahme auf einen von einem Zeugen in seiner gerichtlichen Vernehmung geschilderten streitigen Vorfall. Mit anwaltlichen Schreiben vom 19.01.2022 widersprach der Beklagte die Kündigung.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe die Mitarbeiter vom Seniorenzentrum wiederholt beleidigt, sexuell belästigt, zu Unrecht angezeigt, habe gegen die Coronavorschriften verstoßen sowie weitere Pflichtverletzungen begangen, Die streitigen Pflichtverletzungen sollen im Mai 2017, Januar 2018, 03.01.2018, 04.01.2018, 24.01.2018, 15.04.2019, 17.04.2019, 13.08.2019, 31.01.2020, 08.04.2020, 09.04.2020, 12.04.2020, 20.04.2020, 21.04.2020, 23.04.2020, 29.05.2020, 11.07.2020, 15.07.2020, 25.07.2020, 15.01.2021, 06.05.2021, 09.09.2021, 11.10.2021 gewesen sein.

Sämtliche verbal angegriffene Mitarbeiter vom Seniorenzentrum hätten den Einrichtungsleiter mitgeteilt, dass sie Angst vor dem Beklagten hätten, sodass die Versorgung des Beklagten dahingehend umgestellt werden müssen, dass die Pflegekräfte immer zu zweit gemeinsam den Beklagten versorgen würden. Eine dauerhafte Umsetzung dieser Anordnung sei aber nicht möglich, so dass die Äußerungen des Beklagten zu einer erheblichen Betriebsstörung geführt hätten. Der Beklagte sei in jeglicher Hinsicht orientiert und habe keine kognitiven Einschränkungen.

Der Beklagte behauptete, sein geistigen Fähigkeiten seien durch die fortgeschrittene Multiple Sklerose Erkrankung stark eingeschränkt und es könne von ihm nicht erwartet werden, dass er sich stets artikuliert ausdrücke. Für eine Äußerung vom 29.07.2019 habe er sich in einem Gespräch am 21.08.2019 entschuldigt. Er habe am 05.04.2020 nicht gegen die Coronaschutzverordnung verstoßen, da er sich lediglich mit seinem Rollstuhl zur Pizzeria begeben habe, die vorbestellte Pizza in Empfang genommen und bezahlt habe. Darin liege kein zielgerechter und intensiver Kontakt. Die Mutter und der Beklagte

hätten bei einem Treffen am Tor einen Abstand von 2 Metern gehabt. Der Beklagte hatte 2 Diebstahlanzeigen gestellt, nachdem ihm jeweils Geld entwendet worden sei. Er habe dabei aber nicht behauptet, dass Mitarbeiter des Klägers das Geld entwendet hätten. Das Gericht hat Beweis durch Vernehmung von 11. Zeugen erhoben.

Das zuständige Landgericht hat Beweis durch 11. geladenen Zeugen an 4. Verhandlungsterminen erhoben. Hierzu wurden die Verhandlungstermine der Beweisaufnahme am 01.06.2021, 21.12.2021, 03.05.2022 sowie 13.09.2022 bestimmt. Die Termine wurden von dem Vorsitzenden des Verein für unterstützende Hilfe Norden e. V. Sinne und zum Wohl von den Beklagten wahrgenommen.

Antrag vom Kläger:

Der Kläger beantragte, den Beklagten zu verurteilen, dass von ihm bewohnte Zimmer, circa 23,50 qm große Einzelzimmer nebst Badezimmer im Seniorenzentrum zu räumen und an den Kläger herauszugeben.

Entscheidung:

Die Klage war unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Räumung und Herausgabe der Räumlichkeiten in dem Seniorenzentrum. Denn die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung wegen gröblicher Pflichtverletzung liegen nicht vor.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet gewesen.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Räumung und Herausgabe der Räumlichkeiten in dem Seniorenzentrum. Denn die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung wegen gröblicher Pflichtverletzung liegen nicht vor.

Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte in seiner Schuldfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit eingeschränkt wäre, sind nicht ersichtlich gewesen. Der Beklagte hat vorgetragen, seine geistigen Fähigkeiten seien stark eingeschränkt, sodass von ihm nicht erwarten werden könne, dass sie sich stets artikuliert ausdrücke. Nachweise wurden jedoch nicht vorgelegt. Auch hat die persönliche Anhörung des Beklagten durch das Gericht im Wege einer Videoüberwachung keine Anhaltspunkte für eine geistige Einschränkung ergeben.

Die Pflichtverletzungen, die der Beklagte eingeräumt hat und die aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme festgestellt werden konnten, reichten jedoch auch in der Gesamtschau nicht aus, um eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen.

Die von dem Beklagten begangenen Pflichtverletzungen erreichen im Hinblick auf die Gesamtumstände und der beiderseitigen Interessen der Parteien nicht ein solches Gewicht, dass der Kündigungsbestand erfüllt wäre.

Die angeblichen Pflichtverletzungen von Ma 2017 ist von dem Kläger nicht bewiesen worden. Die Zeugin hatte hieran keine Erinnerung und konnte auch auf konkreten Vorhalt nichts dazu sagen. Im Übrigen lag der Vorfall mehr als zwei Jahre vor der ersten Kündigung, die erst am 23.08.2019 ausgesprochen wurde.

Ob die Beleidigungen im Januar 2018 gegenüber den Zeugen getätigt wurden, kann dahinstehen. Denn auch diese Äußerungen liegen zeitlich zu lange vor der ersten Kündigung, um diese hierauf stützen zu können. Gleiches gilt für die Äußerungen vom 24.01.2018 über der Zeugin.

Es kann auch dahinstehen, ob der Beklagte die Äußerungen vom 15.04.2018 und 17.04.2018 gegenüber den Pflegekräften getätigt hat. Auch wenn die Art der Äußerungen zumindest als unhöflich einzustufen sind, liegt in dem Umstand, **dass ein Heimbewohner seine Meinung über die Ausführung der Pflege zu äußert, keine Pflichtverletzung.**

die die Erheblichkeitsschwelle überschreitet.

Unstreitig ist geblieben, dass der Beklagte am 29.07.2018 zwei Zeugen beleidigt hat. Hierbei handelte es sich um eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB. Dass der Beklagte sich hierfür entschuldigt hätte, konnte nicht festgestellt werden, da der Beklagte im Rahmen seiner persönlichen Anhörung keine Erinnerung mehr an dieses Geschehnis hatte und der Kläger bei seiner persönlichen Anhörung eine solche Entschuldigung im Rahmen eines Gesprächs vom 02.08.2019 verneint hat. In den Äußerungen des Beklagten liegt eine Pflichtverletzung, die jedoch für sich genommen nicht als gröblich einzustufen ist.

Ob der Beklagte die Äußerungen vom 13.08.2019 und 14.09.2019 gegenüber den Pflegekräften getätigt hat, kann dahinstehen, da es sich hierbei wiederum lediglich um eine Unhöflichkeit handelt und darin keine erhebliche Pflichtverletzung zu sehen ist.

Fest steht, dass der Beklagte am 05.04.2020 objektiv gegen die damals geltende Coronaschutzverordnung verstoßen hat. Der Beklagte durfte die Einrichtung zwar verlassen, das Holen einer Pizza verstieß jedoch gegen die Vorschrift, da es sich hierbei um einen zielgerechten Kontakt mit Personen handelte, die nicht der Einrichtung angehörten. Ob der Beklagte subjektiv gegen die Regelungen verstoßen hatte, konnte nicht festgestellt werden. Erforderlich hierfür ist, dass der Beklagte die Regelungen im Einzelnen kannte und auch verstanden hat. Der Aushang der Regelung allein dürfte nicht ausreichend gewesen sein, da die Vorschrift für Nichtjuristen nicht ohne weiteres nachvollziehbar ist. **Nach Auffassung des Gerichts war es im Rahmen des Heimvertrages die Aufgabe des Klägers, den Heimbewohnern die Vorschriften im Einzelnen zu erläutern.**

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte vor dem 05.04.2020 hinreichend über seine Pflichten belehrt worden ist. Der Beklagte selbst hat anlässlich seiner persönlichen Anhörung erklärt, er sei in seinem Zimmer nie über die aktuellen Coronabestimmungen belehrt worden. Er habe sich zwar den Aushang durchgelesen und habe vielleicht auch einen Zettel bekommen. Er habe aber nicht gewusst, dass er sich keine Pizza holen dürfte, er habe gedacht, dass bei einer so kurzen Zeitspanne und einer Vermeidung von Kontakten dieses erlaubt sei. Der Kläger hat anlässlich seiner Anhörung bekundet, der Beklagte sei von ihm und einer geladenen Zeugin vor dem ersten Vorfall belehrt worden. Die erste Belehrung des Beklagten sei infolge der ersten Coronaschutzverordnung erfolgt und habe die sogenannten AHA - Regeln enthalten. Später seien die ersten Besuchsindikationen gekommen und das Schließen der Einrichtung angeordnet worden. Es seien immer wieder Coronabesprechungen durchgeführt worden. Es habe auch immer ausführliche Aushänge gegeben, auch in barrierefreie Sprache. Der Beklagte sei mündlich in seinem Zimmer belehrt worden. Hieraus ergibt sich konkret lediglich, dass der Betroffene vor dem 05.04.2020 über die Abstandsregeln und Hygieneregeln belehrt wurde. Der Kläger hat zwar allgemein vorgetragen, der Betroffene sei vor dem Vorfall über die allgemeinen Regeln belehrt worden. Eine konkrete Schilderung der Belehrung über die Regeln bei einem Verlassen der Einrichtung ist seinen Äußerungen nicht zu entnehmen. Solches ergibt sich auch nicht aus der Aussage einer geladenen Zeugin, diese hat zwar bekundet, der Betroffene sei mehrfach von Ihnen belehrt worden, womit die Zeugin sich und entweder eine Pflegekraft oder eine Mitarbeiterin vom sozialen Dienst meinte. Die Zeugin wusste jedoch nicht mehr, wann der Beklagte zum ersten Mal belehrt worden ist. Die Zeugin war sich zwar sicher, dass der Beklagte vor der Anordnung der jeweiligen Quarantäne über die Coronaregeln belehrt worden war. Die Zeugin war sich auch sicher, dass sie selbst den Beklagten belehrt hat. Sie konnte sich aber nicht mehr daran erinnern, dass die erste Quarantäne gegen den Beklagten wegen des Holens einer Pizza erfolgte. Sie war vielmehr der Auffassung, die erste Quarantäne sei vermutlich angeordnet worden, weil der Beklagte nachts nicht im Heim gewesen sei. Dabei handelte es sich aber um einen späteren Vorfall. Dass der Beklagte von der Hausärztin über die Coronaregeln vor

dem Vorfall belehrt worden sein soll, konnte die Zeugin nicht bestätigen, da sie dieses nur vom Hörensagen wusste. Die von dem Kläger geschilderte Belehrung durch die Hausärztin wäre zudem falsch gewesen, da der Beklagte die Einrichtung sehr wohl verlassen durfte, wenn auch nur unter Beachtung von Besonderheiten. Aus dem Bekundungen des Klägers sowie der Zeugen ergibt sich auch nicht, welchen Inhalt und welchen Wortlaut die Belehrungen im Einzelnen hatten. Daher kann bereits kein Verschulden des Beklagten an dem Verstoß festgestellt werden. Jedenfalls aber kann kein insoweit Pflichtverstoß des Beklagten festgestellt werden.

Ob sich der Vorfall vom 08.04.2020 bei dem der Beklagte sich bei einer Präsenzkraft von dem Hem gesagt haben soll, dass er später essen wolle und später behauptet haben soll, die Präsenzkraft habe über den Inhalt des Gesprächs gelogen, wie von den Kläger behauptet ereignet hat, kann dahinstehen. Dieser erreicht jedenfalls nicht die Erheblichkeitsgrenze, um als Grund für eine fristlose Kündigung zu dienen.

Auch der Vorfall vom 09.04.2020, bei dem der Beklagte über die Mitbewohner eine Beleidigung geäußert haben soll, kann dahinstehen, da er ebenfalls die Erheblichkeitsgrenze nicht überschreitet.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Beklagte am 12.04.2020 gegenüber der Pflegekraft und Zeugin eine Beleidigung geäußert hat. Die beleidigenden Äußerungen wurde von der Pflegekraft und Zeugin insoweit bestätigt, als sie sich noch erinnerte, dass der Beklagte schlechte Laune hatte. Die Zeugin erinnerte sich auch, dass sie die beleidigenden Äußerungen des Beklagten dokumentiert habe. Als das Gericht ihr die von dem Kläger vorgetragene Äußerungen vorgehalten hat, hat die Zeugin bestätigt, dass ihr der Wortlaut bekannt vorkomme. Auch hat die Zeugin bestätigt, dass sie die Eintragungen in der Pflegedokumentation getätigt habe. Hieraus ergibt sich, dass der Beklagte die beleidigenden Äußerungen getätigt hat. Die Äußerungen des Beklagten, getätigt in äußerst grober Sprache und mit beleidigendem Inhalt, erfolgte, als dieser sich in Quarantäne aufgrund des Vorfalls mit der Pizza befand. Diese Quarantäne empfand der Beklagte als zu Unrecht verhängt, wie er in seiner persönlichen Anhörung bekundet hat. Hierin liegt eine Pflichtverletzung des Beklagten, die jedoch ebenfalls für sich genommen nicht als gröblich anzusehen ist, da der Beklagte durch die Anordnung der Quarantäne besonders beeinträchtigt war und nicht festgestellt werden kann, dass er die Anordnung der Quarantäne durch Missachtung der geltenden Regelungen verschuldet hätte.

Es kann dahinstehen, ob der Beklagte die Äußerungen vom 12.04.2020 sowie am 20.04.2020 gegenüber einer Pflegekraft getätigt hat, da diese Äußerungen die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Beklagte am 21.04.2020 gegenüber der Pflegekraft und Zeugin eine beleidigende Äußerung zum Nachteil einer anderen Pflegekraft getätigt hat. Die Zeugin hat geschildert, dass der Beklagte öfters im Affekte solche Beleidigungen äußere. Zugleich wolle er auch meistens Informationen über andere erhalten. Die Zeugin wusste zwar nicht mehr genau, um was es bei dem Gespräch gegangen sei, sie konnte sich jedoch noch erinnern, dass der Beklagte die Beleidigung so geäußert habe. Die Aussage der Zeugin ist glaubhaft. Sie hat bei ihrer Aussage stets danach unterschieden, woran sie sich noch erinnern kann und woran nicht. Sie hat im Zusammenhang mit den Beleidigungen auch ausgesagt, dass der Beklagte sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht beleidigt habe, jedenfalls nicht ihr gegenüber direkt. Sie sei bis vor kurzem mit dem Beklagten auch gut zu Recht gekommen, bis er sie einer Straftat beschuldigt habe. Auch wenn die Zeugin aufgrund der beschuldigten Straftat kein gutes Verhältnis zu dem Beklagten mehr hat, ist ihre Aussage zu dem hier in Rede stehenden Vorfall glaubhaft, zumal die Zeugin ihre Gefühle gegenüber dem Beklagten unbefangen geäußert hat und ihre Aussage sachlich erfolgte. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtverletzung des Beklagten, die jedoch einzeln betrachtet nicht gröblich ist.

Den behaupteten Verstoß gegen die Coronaregeln vom 23.04.2020 durch den

Beklagten und seine Mutter hat der Kläger nicht bewiesen. Der Kläger hat behauptet, der Beklagte am 23.04.2020 mit seiner Mutter am Tor gestanden ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und die Mutter habe dem Beklagten eine Flasche Cola gereicht, diese geöffnet und dann in den Rucksack gelegt. **Der hierfür als Zeuge genannte Mitarbeiter vom Kläger hat jedoch einen völlig anderen Vorgang geschildert.** Er hat ausgesagt, die Mutter des Beklagten habe diesem Essen angereicht. Auf ausdrücklicher Nachfrage des Gerichts, ob es auch ein Vorfall mit einer Colaflasche gegeben habe, konnte sich der Zeuge ein solches Geschehnis nicht erinnern. Der Zeuge wusste auch nicht mehr, wann sich der Vorfall mit dem Essen anreichen ereignet hatte. Der Kläger hat nach der Vernehmung des Zeugen die entsprechende Pflegedokumentation zu den Akten gereicht, aus denen sich ein Vorfall mit einer Colaflasche ergibt. Eine erneute Vernehmung des Zeugen hierzu war jedoch nicht angezeigt gewesen, da sich der Zeuge auch auf ausdrücklichem Vorhalt nicht an ein Geschehnis mit einer Colaflasche erinnern konnte und den Vorfall völlig anders geschildert hat, ohne diesen zeitlich einordnen zu können. Soweit der Kläger nunmehr eine erneute Kündigung vom 19.01.2022 darauf gestützt hat, der Vorfall vom 23.04.2020 habe sich so ereignet, wie von dem Zeugen geschildert, nämlich mit dem Anreichen von Essen, widerspricht sich der Kläger selbst durch Vorlage der Pflegedokumentation, aus der sich für den 23.04.2020 kein Hinweis für ein Anreichen von Essen ergibt, sondern vielmehr der behauptete Vorfall ,mit der Colaflasche. Dass beides sich gleichzeitig ereignet hätte, kann weder dem Vortrag des Klägers noch der Aussage des Zeugen entnommen werden. Vielmehr handelt es sich um zwei verschiedene Geschehnisse. Dass eines der beiden sich am 23.04.2020 ereignet hätte, konnte jedoch aufgrund der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden.

Keine Pflichtverletzung des Beklagten liegt darin, dass er Strafanzeige wegen Diebstahls am 29.05.2020 sowie am 25.07.2020 erstattet hat. Der Beklagte hat anlässlich seiner persönlichen Anhörung glaubhaft bekundet, hm sei Geld abhanden gekommen. Der Beklagte hat hierzu konkrete Angaben gemacht und geschildert, dass sich das Geld in einer Spardose in Form eines schwarzen Drachens befunden habe, der in seinem Zimmer hinten in der Ecke gestanden hat. Wenn man sich Zeit nehme, könne man das Geld herausschütteln. Ihm seien 96,00 € gestohlen worden. Dass ausschließlich Mitarbeiter vom Kläger sowie die Mutter des Beklagten das Zimmer betreten hätten, ist kein Umstand, der dazu führen würde, dass der Beklagte keine Anzeige wegen Diebstahls erstatten dürfte. Eine konkrete Person hat der Beklagte in diesem Zusammenhang nicht des Diebstahls verdächtigt. Wenn hm aber Geld abhanden gekommen ist, muss es ihm auch gestattet sein, eine Strafanzeige zu erstatten.

Ebenfalls keine Pflichtverletzung liegt darin, dass der Bevollmächtigte des Beklagten und Zeuge eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Einrichtungsleiter eingelegt hat. Unstreitig hat der Einrichtungsleiter unter dem 28.04.2020 ein Betreuungsverfahren für den Beklagten ohne dessen Wissen angeregt, obwohl sich eine Vorsorgevollmacht, die der Beklagte dem Zeugen erteilt hatte, bei den Akten des Klägers befand und der Beklagte anwaltlich vertreten war. Ob der Einrichtungsleiter diese Vorsorgevollmacht tatsächlich kannte oder nicht, kann dahinstehen. Aufgrund der objektiven Umstände, nämlich der Anregung eines Betreuungsverfahrens trotz Vorsorgevollmacht, ohne den geschäftsfähigen Beklagten oder seiner Rechtsanwältin einzubeziehen, ist die Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde jedenfalls nicht geeignet, hierauf eine Kündigung des Heimvertrages zu stützen. Gleiches gilt für die Drohung mit rechtlichen Schritten vom 16.07.2020 sowie vom 21.07.2020. Angesichts des vorgenannten Vorgangs ist es den Beklagten nicht verwehrt gewesen, rechtliche Schritte anzukündigen. Ebenfalls kein Kündigungsgrund ist das Schreiben des Bevollmächtigten vom 26.07.2020. **Ob der Bevollmächtigte berechtigt war, gegenüber dem Einrichtungsleiter ein Betretungsverbot für das Zimmer des Beklagten zu erteilen, kann dahinstehen.**

Jedenfalls liegt hierin keine Pflichtverletzung, die zu einer Kündigung des Heimvetrages berechtigen würde, da Grundlage für das Schreiben die Unstimmigkeiten zwischen den Beklagten und dem Kläger waren. **Ziel war offenkundig, den Beklagten von diesen Streitigkeiten zu entlasten und diese auf den Bevollmächtigten zu verlagern.** Angesichts der Gesamtumstände liegt hierin jedenfalls keine Pflichtverletzung.

Das Verhalten in der Nacht vom 11.07.2020 zum 12.07.2020, in der er die Einrichtung für 9. Stunden verlassen hatte, ist kein Verstoß gegen die damals geltende Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Schutz von Pflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen. Zwar ist die Anordnung der Quarantäne auf Grundlage der Allgemeinverfügung nicht vorwerfbar, kann aber andererseits auch nicht als Grundlage für eine Kündigung des Heimvertrages dienen, da der Allgemeinverfügung hinsichtlich einer Höchstdauer bei Verlassen der Einrichtung zu unbestimmt ist und zudem hinsichtlich der Übertragung der Quarantäneanordnung auf die Einrichtung rechtswidrig ist.

Auch die erneute Strafanzeige des Beklagten vom 15.01.2022 wegen des nicht auffindbaren Tablets stellt keine Pflichtverletzung dar. Das Tablet war tatsächlich nicht auffindbar, da die Mutter des Beklagten dieses unstreitig in dessen Abwesenheit an sich genommen hatte, ohne diesen Umstand dem Beklagten, der sich zu diesem Zeitpunkt im Krankenhaus befand, mitzuteilen. Dass der Beklagte daraufhin befürchtet hat, das Tablet sei entwendet worden, ist ihm nicht vorzuwerfen. Allerdings hat er in diesem Zusammenhang Mitarbeiter des Klägers direkt verdächtigt, denen er zuvor das Gerät zum Kauf angeboten hatte. So hat die Zeugin glaubhaft bekundet, der Beklagte habe sie beschuldigt, das Tablet gestohlen zu haben. Die Äußerung hat die Zeugin nachvollziehbar so verstanden, dass der Beklagte ihr einen Diebstahl unterstellen würde. Dieser Vorwurf, den der Beklagte ohne Beweise zwar indirekt, aber doch unmissverständlich erhoben hat, stellt eine Pflichtverletzung dar. Für sich genommen liegt hierin jedoch keine gröbliche Pflichtverletzung.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte am 06.05.2021 die Zeugin, die zu diesem Zeitpunkt als Reinigungskraft bei dem Kläger beschäftigt war, aufgefordert hat, zu ihm ins Bett zu steigen. Die Zeugin hat diesen Vorfall glaubhaft geschildert. Hierin liegt zwar eine Pflichtverletzung des Beklagten, die jedoch für sich nicht als anzusehen ist. Entgegen des Vortrags von dem Kläger hat die Zeugin den Vorfall nicht als schwerwiegend empfunden. Sie hat ausgesagt, sie habe das Ganze persönlich nicht so ernst genommen. Es sei zwar nicht angenehm für sie gewesen, sie habe sich aber auch nicht persönlich angegriffen gefühlt. Sie habe sich gedacht, dass die Leute, die im Heim sind, krank seien. Sie habe danach auch weiterhin Reinigungsarbeiten in dem Zimmer des Beklagten durchgeführt. Sie habe auf dem Ausspruch des Beklagten reagiert, indem sie zu ihm gesagt hat, dass er zwar bettlägerig ist, aber sein Kopf noch funktioniert. Daraufhin habe der Beklagte gelacht. Als sie den Vorfall einem weiteren Zeugen geschildert habe, habe sie gelacht. Der Zeuge hat demgegenüber zwar angegeben, die Zeugin habe ihr erzählt, dass sie sexuell belästigt worden sei. Sie habe ihm auch gesagt, dass sie sehr überrascht und überfordert gewesen sei. Der Zeuge war bei dem Vorfall jedoch nicht zugegen. Die Zeugin selbst hat das Geschehen ausdrücklich als nicht schwerwiegend empfunden und auch das Gespräch mit dem Zeugen anders geschildert. Eine Pflichtverletzung des Beklagten, die die Erheblichkeitsschwelle überschreitet, konnte daher nicht festgestellt werden.

Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Vorfall hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Zeugin des Klägers einen schwerwiegenden Vorfall mitgeteilt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte am 24.01.2018. als die Zeugin die Grundpflege bei dem Beklagten durchgeführt habe, von Pornos gesprochen habe und der Zeugin gesagt hat, dass es besser als Sex sei, wenn sie ihm den Rücken wasche. Zudem hätte er Geräusche von sich gegeben, wie

bei einer sexuellen Erregung. Zudem hat er absichtlich das Handtuch fallen lassen, damit die Zeugin sich bückt. Die Zeugin hat den Vorfall glaubhaft geschildert. Auch hat sie glaubhaft bekundet, dass sie auch aufgrund dieses Vorfalls den Beklagten nicht mehr pflege, der Vorfall sei ihr sehr unangenehm gewesen. Hierin liegt eine erhebliche Pflichtverletzung des Beklagten, der die Zeugin mit seinem Äußerungen herabgewürdigt hat. **Dennoch kann nach Auffassung des Gerichts hierauf die Kündigung nicht mehr gestützt werden.** Die Zeugin hat berichtet, dass sie den Vorfall direkt damals, als er passiert war, der Wohnbereichsleitung erzählt hat. Eine Kündigung hat der Kläger hierauf jedoch erst am 17.05.2021 gestützt, als die Zeugin den Vorfall nochmals im Zusammenhang mit dem Erlebnis einer weiteren Zeugin bei der Übergabe erzählte. Entgegen der Behauptung des Klägers, wonach die Zeugin zuvor nicht den Mut gehabt habe, sich an sie zu wenden, hat die Zeugin bereits im Januar den Vorfall angezeigt. Auch wenn die Wohnbereichsleiterin nicht zum Ausspruch einer Kündigung berechtigt gewesen sein mag, so ist deren Untätigkeit des Klägers aber im Verhältnis zum Beklagten zuzurechnen, da sie als Wissensvertreterin gemäß § 166 BGB analog anzusehen ist. Denn der Kläger hatte dieses mit der Leitung des Wohnbereichs beauftragt, womit sie auch Ansprechpartnerin für die Mitarbeiter in Bezug auf die Bewohner war. **Da der Ausspruch der Kündigung bereits mehr als drei Jahre zurücklag und die Wohnbereichsleitung damals keine weiteren Maßnahmen ergriffen hat, kann sich der Kläger nicht mehr darauf berufen, nach dem Vorfall vom 24.01.2018 sei ihr der Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumuten.** Auch wenn § 314 Abs. 3 BGB wohl keine Anwendung finden dürfte, ist der Zeitlauf doch im Hinblick auf die Besonderheiten des Heimvertragsrechts zu berücksichtigen.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Beklagte den Zeugen am 05.06.2021, als dieser das Zimmer des Beklagten betrat, eine Beleidigung geäußert hat. Dieses hat der Zeuge glaubhaft bekundet. Der Zeuge hat sein Verhältnis zu dem Beklagten und die Gesamtumstände nachvollziehbar und überzeugend geschildert. Glaubhaft hat er auch gesagt, dass er sich durch diese Äußerung diskriminiert gefühlt hat. Hierin liegt ebenfalls eine Pflichtverletzung durch den Beklagten, die aber auch einzeln betrachtet noch nicht als gröblich anzusehen war.

Ebenfalls zur Überzeugung des Gerichts stand fest, dass der Beklagte am 31.01.2020 gegenüber dem Zeugen über eine damalige Praktikanten eine beleidigende Äußerung getätigt hat. Auch diesen Vorfall hat der Zeuge glaubhaft geschildert. Auch insoweit liegt eine Pflichtverletzung des Beklagten vor, die für sich allein betrachtet noch nicht gröblich war. Gleiches gilt für die von dem Zeugen glaubhaft geschilderte Äußerung des Beklagten, zum Nachteil des Klägers.

Am 09.09.2021 hat der Beklage gegenüber dem Zeugen über die Zeugin eine beleidigende Äußerung getätigt. Dieses steht fest, aufgrund der Aussage des Zeugen. Der Zeuge hat den Vorfall so geschildert, wobei er zugleich ausgesagt hat, es sei konkret in Bezug auf die Zeugin nur ein beleidigendes Wort gefallen. Der Beklagte habe zudem eine weitere beleidigende Äußerung getätigt, wobei der Zeuge nicht sagen konnte, ob die Äußerung auf die Zeugin oder ihre Kollegin bezogen war. Zudem hat der Zeuge ergänzend berichtet, dass der Beklagte die Äußerung getätigt hat, weil er den Eindruck gehabt habe, als er mit dem Lift aus dem Bett geholt worden sei. Gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage spricht nichts. Dass der Zeuge die Uhrzeit des Vorfalls anders geschildert hat als im Pflegebericht eingetragen. Dieses spricht vielmehr für die Glaubhaftigkeit der Aussage, da eine ungenaue Erinnerung zu der Uhrzeit sogar zu erwarten war, und dieses zeigt, dass der Zeuge nicht etwa die Eintragungen im Pflegebericht einfach in der Aussage wiederholt hat. Im dem Verhalten des Beklagten liegt ebenfalls eine Pflichtverletzung, die aber ebenfalls allein für sich genommen nicht als gröblich anzusehen ist, zumal der Zeuge berichtet hat, dass der Beklagte sich ausgelacht gefühlt hat.

Aufgrund der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts auch fest, dass der Beklagte am 11.10.2021 zu der Zeugin eine beleidigende Aussage getätigt hat. Dieses steht fest, aufgrund der Aussagen eines Zeugen sowie einer Zeugin. Der Zeuge hat hierzu überzeugend ausgesagt, dass der Beklagte die beleidigende Aussage getätigt hat. Zudem hat die Zeugin ebenfalls glaubhaft bekundet, dass der Beklagte den Ausspruch ihr gegenüber zugegeben hat, wobei er es als seinen üblichen Umgangston bezeichnet habe. Die Äußerung hat in der direkten Übersetzung einen sexuellen Bezug, wird aber in der Jugendsprache und Umgangssprache häufiger auch in anderem Zusammenhang verwendet. So hat es die Zeugin auch zunächst nach eigenem Bekunden verstanden. Zudem hat die Zeugin ausgesagt, sie habe den Ausspruch auch von anderen Personen schon häufig gehört, ohne aber die eigentliche Bedeutung zu kennen. Hieran ist ersichtlich, dass es sich um einen häufig verwendeten türkischen Ausspruch handelt, sonst hätte die Zeugin diesen nicht schon viele Male gehört und gedacht, es hätte eine andere Bedeutung. Erst als ihr der Ausspruch von einer Kollegin übersetzt wurde, fühlte sich die Zeugin beleidigt. Dass der deutschsprachige Beklagte im Gegensatz zu der Zeugin die volle Bedeutung des Ausspruch kannte, ist durch die Beweisaufnahme nicht bewiesen. Da der Ausspruch häufig auch in anderem Zusammenhang verwendet wird, kann nicht festgestellt werden, dass der Beklagte die Zeugin beleidigen wollte. Eine gröbliche Pflichtverletzung kann daher insoweit für sich genommen nicht festgestellt werden.

Einzel betrachtet ist keine der Pflichtverletzungen, soweit sie nach den obigen Ausführungen Berücksichtigung finden und die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, als gröblich anzusehen. In der Gesamtschau wird die Grenze der Gröblichkeit jedoch zumindest erreicht. Ob diese auch überschritten wird, kann dahinstehen. Denn die Vertragsfortsetzung ist der Kläger nicht unzumutbar. Die Gesamtabwägung aller Umstände führt im vorliegenden Fall zu einem Überwiegen der Interessen des Beklagten. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Beklagte immer wieder Formalbeleidigungen gegenüber den Mitarbeitern verwendet und dadurch das Verhältnis zu den Kläger und ihren Mitarbeitern erheblich belastet ist. Auch verhält der Beklagte sich distanzlos gegenüber weiblichen Arbeitskräften. Das Verhältnis des Beklagten und seinen Bevollmächtigten zu dem Kläger und Geschäftsführer sowie zu zumindest einem Teil der weiteren Mitarbeiter des Klägers ist belastet und gestört. Das Verhalten des Beklagten ist nach der oben getroffenen Feststellungen oft sehr unangenehm für die Pflegekräfte und weiteren Mitarbeiter. Es ist auf der anderen Seite auch zu berücksichtigen, dass der Beklagte bereits in jüngere Jahren so schwer an Multipler Sklerose erkrankt ist, dass er in ein Pflegeheim einziehen musste. Der Beklagte hat Pflegegrad 4, kann nicht ohne Hilfe das Bett verlassen und ist nahezu vollständig auf Hilfe angewiesen. Die Pfleger und Reinigungskräfte, die in sein Zimmer kommen, sind offenbar für viele Stunden seine einzigen Kontakte. Er kann daher in dieser Zeit nur diesen gegenüber Frust, Zorn oder andere Gefühle loswerden. Von den Mitarbeitern des Klägers kann verlangt werden, dass sie die vorgenannten Umstände berücksichtigen und mit dem schwierigen und unangenehmen Verhalten des Beklagten professionell umgehen. Dabei spielt auch eine Rolle, ob die Entgleisungen mit einer Erkrankung des Verbrauchers zusammenhängen. Außerdem darf die Bewertung nicht losgelöst von der konkreten Situation erfolgen. In die Abwägung fließt auch der Umstand mit ein, die zwei Zeuginnen, die nicht mehr bei dem Kläger arbeiten, das Verhalten des Beklagten als weniger beeinträchtigend geschildert haben. Die Mitarbeiter des Klägers wiederum haben die Anweisung, jede verbale Entgleisung des Beklagten zu dokumentieren. Obwohl der Kläger behauptet hat, die Mitarbeiter würden sich weigern, den Beklagten zu pflegen, oder würden nur noch zu zweit in das Zimmer des Beklagten gehen, hat eine Zeugin berichtet, dass dieses zwar nach der gehen ihre Person gerichteten Beleidigung zunächst so gewesen sei, sie aber inzwischen

den Beklagten wieder pflege und dieses auch ohne weiteren Personen im Zimmer. Der Beklagte hat zudem anlässlich seiner Anhörung nachvollziehbar geschildert, dass das Haus des Klägers für ihn günstig liegt, um in seinen Heimatstadtteil bleiben zu können. Dort bewegt er sich nach der Mobilisierung durch die Mitarbeiter des Klägers mit seinem Rollstuhl und dort lebt auch seine Mutter. Dies alles würde der Beklagte verlieren, wenn er in ein anderes Heim ziehen müsste.

Da es bei Abwägung aller vorgenannten Umstände an einer Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung für den Kläger fehlt, greifen die Kündigungserklärungen des Klägers nicht durch.

Beschluss:

1. Die Klage wurde abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Der Streitwert beläuft sich auf 54.000,00 €.